



Bauernverband Aargau

Bauernverband Aargau

Im Roos 5, 5630 Muri

Tel. 056 460 50 50

Fax 056 460 50 54

info@bvaargau.ch

www.bvaargau.ch

BVA Versicherungen

056 460 50 40

BVA Treuhand

056 460 50 55

Standesvertretung

Stellungnahme zur Richtplananpassung Siedlungsgebiet

2014

Departement Bau- Verkehr und Umwelt
raumentwicklung@ag.ch

Muri, 24.09.2014

Stellungnahme zur Richtplananpassung Siedlungsgebiet

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Richtplananpassung Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Bauernverband Aargau ist kritisch zum Verlust von Fruchtfolgeflächen eingestellt, da sie unsere Produktionsgrundlage darstellen. Im Aargau sind heute noch rund 40'630 ha Fruchtfolgeflächen ausgewiesen. Der Verbrauch der letzten Jahre und die geplanten Projekte bei der Siedlungsentwicklung wie auch bei den ökologischen Ausgleichsmassnahmen (z.B. Gewässerraum, Ökoausgleich bei Infrastrukturanlagen) zeigt, dass ohne konsequentes Handeln die dauernde Sicherung des Mindestumfangs an Fruchtfolgeflächen nicht möglich ist und damit der Auftrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Nahrungsmitteln nicht mehr sichergestellt werden kann.

Es stellt sich zudem die Frage, wie viel Wachstum in welcher Zeit nötig ist, um die wirtschaftliche Entwicklung nicht zu bremsen. Unseren zukünftigen Generationen muss auch noch Wachstum ermöglicht werden. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Nachfrage da ist. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob sämtliche Nachfrage nach Wohn- und Gewerbebezonen befriedigt werden müssen.

Dem Schutz der Fruchtfolgeflächen wurde bei der Interessenabwägung eindeutig zu wenig Beachtung geschenkt. Dies ist bundesrechtswidrig und bedarf einer grundsätzlichen Überprüfung.

In den letzten 12 Jahren wurden durchschnittlich 138 ha pro Jahr neu überbaut. Dabei wurden die Infrastrukturanlagen ausserhalb der Bauzonen nicht mal berücksichtigt. Anders ausgedrückt können pro Jahr so gesehen 800 Tonnen weniger Weizenkörner, 170'000 Liter weniger Rapsöl, 6'300 Tonnen weniger Kartoffeln, 6'900 Tonnen weniger Rüebli oder 1.8 Mio. Kilogramm weniger Milch produziert werden. Mit dem Verlust von jährlich 138 Hektaren können zudem pro Jahr 550 Menschen weniger ernährt werden. Das schwächt unseren Selbstversorgungsgrad weiter und wir müssen noch mehr Lebensmittel importieren und die Abhängigkeit vom Ausland nimmt weiter zu.

Aus Sicht des BVA wird ebenfalls zu wenig aufgezeigt, wie die bestehenden rund 175 ha Industriebrachen an rund 35 Standorten besser genutzt werden können. Bevor dies nicht geschieht, lehnt der BVA Neueinzonungen von Gewerbeland in diesem Ausmass ab. Dies gilt insbesondere auch für die Neueinzonung von 10.9 ha in Würenlingen, welche eine

Verlegung der Kantonsstrasse mit Kostenfolge von 17 Mio. Franken verursachen würde. Immerhin haben wir nebst diesen Industriebrachen auch noch 777 ha bestehendes Industrieland, das noch nicht überbaut ist. Es stellt sich auch hier die Frage, ob das Industrieland am richtigen Ort ist oder ob nicht an einigen Orten zu viel Reserven bestehen, die andernorts besser gebraucht werden könnten.

Der BVA anerkennt, dass der Regierungsrat nun endlich handelt oder anders gesagt, aufgrund der Abstimmung zum neuen Raumplanungsgesetz auf eidgenössischer Ebene zum Handeln gezwungen wurde. Mit den geplanten Änderungen wird beispielsweise der Verlust der Fruchtfolgefleichen, welcher in den letzten 10 Jahren über 17 ha pro Jahr betrug, auf noch 8.2 ha pro Jahr bis ins Jahr 2040 reduziert. Die Bestrebungen nach Verdichtung und optimaler Nutzung der bestehenden Bauzonen wird explizit begrüsst und auch die Auszonungen oder „Nichteinzonungen“ werden begrüsst. Aus Sicht des BVA wurde hier aber eher mit angezogener Handbremse ausgezont. Die bestehenden Bauzonen in gewissen Gemeinden sind nach wie vor zu gross bemessen und die Gefahr, dass hier innerhalb der Bauzonen nicht verdichtet wird und die neu überbauten Zonen zu wenig verdichtet erbaut werden, ist gross. Der BVA ist hier der Ansicht, dass zusätzlich mindestens 10 ha ausgezont werden können.

Das zukünftige Wachstum wird insbesondere in den Kernstädten, den urbanen Entwicklungsräumen und in den ländlichen Zentren und allenfalls noch in den ländlichen Entwicklungsachsen stattfinden. Die ländlichen Räume und damit die ländlichen Gemeinden werden deshalb in den nächsten Jahrzehnten zwar noch innerhalb des bestehenden Siedlungsraums wachsen können, jedoch werden Neueinzonungen praktisch ausgeschlossen. Das ist nachvollziehbar und richtig. Die logische Konsequenz daraus ist aber auch, dass die finanziellen Herausforderungen dadurch in diesen Gemeinden zunehmen. Es ist deshalb wichtig, dass mit der hier verbundenen Akzentuierung des Wachstums in den Zentren auch ein finanzieller Ausgleich in den ländlichen Gemeinden erfolgen muss. Dies gerade auch in den Gemeinden, die bis anhin zurückhaltend eingezont und keine oder nur noch wenige Reserven haben.

Generell und insbesondere in ländlichen Gemeinden ist es wichtig, dass der Ortsbildschutz sowie der Heimatschutz auf die neuen Rahmenbedingungen Rücksicht nehmen und zweckmässige Um- oder Neubauten zulassen. Schliesslich wird und muss sich das Ortsbild ja verändern und kann deshalb nicht zementiert werden. Das gleiche gilt beim Heimatschutz. Auch hier braucht es eine Öffnung, um alte Gebäude so umzubauen, dass sie zweckmässig bewohnbar sind. Ansonsten wird niemand in ein solches Objekt investieren und es zerfällt, was dem Ortsbild extrem schaden würde.

Weiter soll das Potential an Wohnraum, das auf Landwirtschaftsbetrieben am Dorfrand und auch in der Landwirtschaftszone vorhanden ist, ausgeschöpft werden können. Es kann nicht sein, dass grosse Bauernhäuser die vorhandenen Räume nicht ausbauen und mit einer separaten Erschliessung (z.B. Aussentreppe) nutzbar machen können, wenn gleichzeitig dazu an anderen Orten neues Land überbaut werden müsste. Es gilt für uns der Grundsatz: Zuerst brachliegender Wohnraum nutzbar machen, bevor neu eingezont wird.

Zu den einzelnen Kapiteln

Kapitel S 1.2 Siedlungsgebiet

Allgemeiner Inhalt

Antrag

Ergänzen mit dem Hinweis auf Art. 3 RPG. Der Landwirtschaft müssen genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgefleichen, erhalten bleiben

Begründung

Siehe unter grundsätzliche Bemerkungen.

Beschlüsse

Planungsgrundsatz B

Antrag

Den Topf mit den 70 ha für die Neuansiedlung von Betrieben und für die Erweiterung kommunaler Arbeitszonen werden begrüsst, sofern der Topf mit 70 ha Land aus bestehenden Industrie- und Gewerbeland gespiesen wird, das andernorts ausgezont wird.

Begründung

Der Kanton Aargau hat noch eine Reserve von 777 ha an Industrie- und Gewerbezonon, die noch nicht überbaut sind. Diese sind sehr einseitig verteilt. So weist das Fricktal alleine 226 ha Reserve aus, während andere Regionen praktisch keine Reserve mehr haben. Hinzu kommen die 175 ha Industriebrachen. Gerade Industriebrachen könnten sich eignen für Neuansiedlungen von wertschöpfungsstarken Betrieben, da es sich lohnen könnte, auch etwas mehr in die Erschliessung und allenfalls auch in die Beseitigung von belastetem Material zu investieren.

Antrag

Keine Erweiterung des Siedlungsgebiets durch Wohnschwerpunkte, sofern nicht die gleiche Fläche andernorts ausgezont wird. Zusätzlich dürfen die Wohnschwerpunkte nicht auf Fruchtfolgefächern entstehen, die landwirtschaftlich sinnvoll genutzt werden können (gut zugänglich mit landw. Maschinen).

Begründung

Die Idee mit Wohnschwerpunkten wo sehr hohe Dichten bei gleichzeitig qualitativ hochstehendem Wohnen möglich sein sollen, ist grundsätzlich zu begrüssen. Es sind ja ähnliche Vorhaben in Planung (Bsp. Galgenbuck Baden). Dort sollen zuerst Erfahrungen gesammelt werden, bevor hier blanko 50 ha im Richtplan festgesetzt werden. Im Weiteren schlagen wir andere Massnahmen vor, um die steigende Personenzahl unterzubringen. Siehe nachfolgende Stellungnahme.

Antrag

Die 28 ha für die Neueinzonung von Zonen für öffentliche Nutzungen sollen gestrichen werden, sofern nicht die gleiche Fläche andernorts ausgezont wird.

Begründung

Es kommt aus den Anhörungsunterlagen zu wenig hervor, ob diese Zonen effektiv benötigt werden. Im Weiteren wurden ja viele Flächen, die in der Zone für öffentliche Bauten waren, in Wohnzonen umgezont. Es müsste somit eher dort kompensiert werden.

Planungsgrundsatz C

Antrag

Der Text soll wie folgt angepasst werden:

*Die Grösse des Siedlungsgebiets und somit der maximale Bauzonenbedarf für den Richtplanhorizont bis 2040 basieren auf der Annahme einer Gesamtbevölkerung **richtet sich auf eine Gesamtbevölkerung** von ~~816'000~~ **770'000** Personen* im Jahr 2040 und einer dazu parallel verlaufenden Arbeitsplatzentwicklung **aus**.*

* Bevölkerungsprognose 2013 Variante tief

Begründung

Die Aargauer Bevölkerung hat am 9. Februar 2014 mit einem klaren Ja zur Abstimmung gegen die Masseneinwanderung zum Ausdruck gebracht, dass das Wachstum verlangsamt werden soll. Entsprechend ist auch das Siedlungsgebiet darauf auszurichten.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Siedlungsgebiet

Antrag zu 1.1

Das Siedlungsgebiet soll auf einem tieferen Wert als die 21'550 ha festgesetzt werden. Wir schlagen die Grösse von 21'240 ha vor.

Begründung

Wie im Planungsgrundsatz C aufgeführt, beantragen wir ein Siedlungsgebiet inkl. Arbeitsplatzentwicklung für 770'000 Personen. Entsprechend weniger Flächen sind nötig. Rechnet man die Differenz (816'000 – 770'000 = 46'000 Personen) mit einer Dichte von 100 Personen pro ha, so bräuchte es 460 ha weniger Siedlungsgebiet. Wir schlagen jedoch nur eine Reduktion von 310 ha des Zielwertes vor. Es bleibt damit ein Spielraum für interne Verschiebungen von Region zu Region und von Zone zu Zone.

Unser Wert berechnet sich wie folgt: 21'256 ha heutiges Siedlungsgebiet abzüglich der 17 ha geplanten Auszonung + 1 ha = 21240 ha.

Antrag zu 1.2.

Es ist ein neuer Absatz c) hinzuzufügen:

...wobei die Gesamtfläche des Siedlungsgebiets nicht vergrössert werden darf und dadurch:

a)...

b)...

c) Neu: Fruchtfolgeflächen geschützt werden.

Begründung

Dem Schutz der Fruchtfolgeflächen wurde bei der ganzen Interessenabwägung dieser Vorlage eindeutig zu wenig Beachtung geschenkt. Dies ist bundesrechtswidrig und bedarf einer grundsätzlichen Überprüfung. Entsprechend soll dieser Absatz neu aufgeführt werden.

Antrag zu 1.3, 1.4 und 1.5

Aufgrund der oben genannten Anträge soll auf den Hinweis auf den Planungsgrundsatz B, den wir zur Streichung beantragen, verzichtet werden. Hingegen soll eine Formulierung gefunden werden, die es erlaubt, eine Kompensation innerhalb des Kantons zu finden (Auszonung an anderem Ort). Alternativ können auch „Töpfe“ geschaffen werden, die von Auszonungen gespiesen werden. Diese Auszonungen und die damit verbundene Schaffung von „Töpfen“ sollten in diesem Richtplanverfahren erfolgen.

Eventualiter soll unter Punkt 1.4 ergänzt werden, dass ebenfalls aufzuzeigen ist, ob Alternativen zu Einzonungen ohne Fruchtfolgeflächenverlust geprüft wurden.

Begründung

Siehe Begründungen zu den vorherigen Anträgen und in den Grundsätzlichen Bemerkungen.

2. Mindestdichten

Antrag zu 2.1

Die Mindestdichten sind bei unüberbauten Wohn- und Mischzonen um je rund 20 % zu erhöhen.

Begründung

Selbst in ländlichen Gebieten sind Dichten von über 100 Einwohnern pro Hektare in modernen und grosszügigen Überbauungen problemlos möglich.

3. Neueinzonung

Antrag

Das Kapitel ist zu überarbeiten, da Neueinzonungen mit den vorgesehenen Dichten und der vorgesehenen Einwohnerzahl nicht nötig sind. Regionale Unterschiede sind mit einem „Töpfesystem“ wie bereits beschrieben auszugleichen oder andere Kompensationsmöglichkeiten zu prüfen.

Eventualiter ist unter Punkt 3.2 zu ergänzen:

Neueinzonungen für die Wohnnutzung setzen voraus, ...

4. Neu: dass keine Fruchtfolgeflächen beansprucht werden, sofern die Flächen landwirtschaftlich sinnvoll bewirtschaftet werden können.

Eventualiter ist unter Punkt 3.3 zu ergänzen:

Neueinzonungen in Wohnschwerpunkten setzen voraus,

Neu 6. Verlust von Fruchtfolgeflächen verhindert wird, sofern die Flächen landwirtschaftlich sinnvoll bewirtschaftet werden können.

Begründung

Anträge wurden mehrfach begründet.

4. Auszonung

Antrag zu 4.2

Das Siedlungsgebiet, das nach der vorliegenden Planungsanweisung ausgezont wurde, soll nicht nur der Region, sondern in verschiedenen Töpfen dem ganzen Kanton zur Verfügung gestellt werden können.

Begründung

Antrag wurde mehrfach begründet.

Kapitel S 1.9 Wohnschwerpunkte (WSP)

Antrag

Auf das Kapitel ist ganz zu verzichten, wenn dazu das Siedlungsgebiet insgesamt erweitert werden müsste.

Begründung

Antrag wurde mehrfach begründet.

Beschlüsse

Planungsgrundsatz B

Antrag

Der Planungsgrundsatz soll wie folgt umformuliert werden:

Mit der Festlegung von Wohnschwerpunkten wird beabsichtigt ~~sowohl~~ **insbesondere** eine hochstehende Siedlungserneuerung und -verdichtung im überbauten Bestand ~~als auch eine qualitätsvolle Entwicklung unüberbauter Gebiete~~ zu erreichen. Je nach Ausgangslage sind...

Begründung

Antrag wurden mehrfach begründet.

Planungsgrundsatz C

Antrag

Der Planungsgrundsatz C ist zu streichen, sofern nicht wie oben beschrieben eine Kompensation stattfindet.

Begründung

Antrag wurde mehrfach begründet.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Wohnschwerpunkte

Antrag

Wohnschwerpunkte, die auf Fruchtfolgeflächen erster Güte geplant sind, werden abgelehnt. Dazu verlangt der BVA eine Übersicht.

Begründung

Antrag wurde mehrfach begründet.

2. Mindestdichten

Antrag zu 2.1

Die Mindestdichten sind in WSP um je rund 20 % zu erhöhen.

Begründung

In überbauten Gebieten ist davon auszugehen, dass die dort bestehenden Bauten grundsätzlich entfernt und als Gesamtüberbauung wiederaufgebaut werden. Somit unterscheiden sich die überbauten Wohn- und Mischzonen nicht gross von unüberbauten Wohn- und Mischzonen. Die Differenz ist demnach zu gross und die Dichte soll erhöht werden.

Antrag zu 2.5

Die Fruchtfolgeflächen sollen nicht reduziert werden.

Begründung

Antrag wurde mehrfach begründet.

Kapitel S 2.2 Siedlungsbegrenzungslinien

Antrag

Das Kapitel kann ersatzlos gestrichen werden.

Begründung

Das Kapitel wurde vom Grossen Rat beschlossen, bevor das Raumplanungsgesetz geändert hat. Es war dazumal davon auszugehen, dass die Ausdehnung des Siedlungsgebiets im gleichen Stil weiter geht wie in den vergangenen Jahren. Deshalb wollte man mit Siedlungsbegrenzungslinien die Ausdehnung beschränken. Gemäss unserer Stellungnahme ist eine Ausdehnung des Siedlungsgebiets nur bedingt nötig. Entsprechend unnötig werden dadurch aufwendige Planungen zur Festlegung von Siedlungsbegrenzungslinien.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anträge berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bauernverband Aargau

Sig. Alois Huber, Präsident

Sig. Ralf Bucher, Geschäftsführer